

**Rahmenrichtlinie  
zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten  
Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein  
RRili ZulnvG****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104 b GG in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro. Das Land Schleswig-Holstein erhält davon einen Betrag von rd. 322,6 Mio. Euro. 70 v.H. dieser Mittel, also rd. 225,8 Mio. Euro, sollen zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen eingesetzt werden.

Auf dieser Grundlage gewährt das Land nach Maßgabe

- dieser Rahmenrichtlinie,
- der im *ANHANG* enthaltenen Fördergrundsätze bzw. Förderrichtlinien der Fachressorts,
- des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) [BGBl. I S. 428],
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes [Fundstelle ...]

sowie

- der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (VV-K zu § 44 LHO)

Zuwendungen für zusätzliche Investitionen der Kommunen und sonstiger Träger, soweit sie Aufgaben der Kommunen erfüllen.

Die Regelungen dieser Rahmenrichtlinie gelten, soweit in den im *ANHANG* enthaltenen Förderrichtlinien der Fachressorts nichts Abweichendes geregelt ist.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen in folgenden Förderbereichen gewährt:

**A. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (*Anlage 1*)
- Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung) (*Anlage 1*)
- Einrichtungen der Weiterbildung, wie Volkshochschulen, Bildungsstätten und Musikschulen (insbesondere energetische Sanierung) (*Anlage 2*); andere Weiterbildungseinrichtungen werden über das Zukunftsprogramm Wirtschaft gefördert

## B. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

- Krankenhäuser (Anlage 3)
- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV) (Anlage 4)
- ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV) (Anlagen 5)
- kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen) (Anlage 4)
- Informationstechnologie (Anlagen 5 und 6)
- sonstige Infrastrukturinvestitionen (Einzelfälle mit besonderem landespolitischem Interesse ohne gesonderte Förderrichtlinie).

Einrichtungen im Förderbereich B außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

2.2 Maßnahmen sind prinzipiell auch als Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) möglich, wenn die Voraussetzungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (z.B. Förderzeitraum) eingehalten werden. Dabei ist es nicht zwingend, ÖPP-Projekte vollständig durch private Partner finanzieren zu lassen. Es ist z.B. möglich, dass die Finanzierung einer Bauphase durch die Kommune im ÖPP-Vertrag geregelt wird.

2.3 Maßnahmen, die in Schleswig-Holstein über das Zukunftsprogramm Wirtschaft gefördert werden können, werden nicht nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz unterstützt.

2.4 Für den Förderbereich A stehen einschließlich Landesmitteln und Eigenanteil der Kommunen/Dritten insgesamt rd. 195,7 Mio. Euro, für den Bereich B rd. 105,4 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel werden im Einzelnen wie folgt kontingentiert:

### A. Kommunale Bildungsinfrastruktur

Kreis	in T€
Schulen freier Träger	4.736
Kiel	16.254
Lübeck	15.569
Flensburg	7.542
Neumünster	7.887
Dithmarschen	9.543
Hzgt. Lauenburg	11.996
Nordfriesland	12.049
Ostholstein	12.823
Pinneberg	19.812
Plön	7.790
Rendsburg-Eckernförde	17.046
Schleswig-Flensburg	11.865
Segeberg	16.898
Steinburg	8.978
Stormarn	14.910
<b>Summe</b>	<b>195.698</b>

**B. Kommunale Infrastruktur**

Schwerpunkt	in T€
Krankenhäuser	34.782
Städtebau, Sport, energetische Sanierung	45.322
ländliche Infrastruktur	14.900
Lärmschutz an kommunalen Straßen	3.162
Informationstechnologie/ Breitband	6.000
sonstige Infrastrukturmaßnahmen	1.270
<b>Summe</b>	<b>105.436</b>

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen und sonstige Träger (soweit sie Aufgaben der Kommunen erfüllen) für förderfähige Maßnahmen in Schleswig-Holstein.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1 Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 104 b GG**

Nach § 1 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind die Finanzhilfen des Bundes auf Maßnahmen nach Art. 104 b GG begrenzt.

Das bedeutet, dass nur im Falle einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wie z.B. in den Bereichen Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Städtebauförderung, eine Förderung möglich ist.

Sofern eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder besteht, wie z.B. für die Bereiche Schulen oder Weiterbildung werden insbesondere Maßnahmen der energetischen Sanierung gefördert.

Dieser Beschränkung hat das Land bei der Festlegung der Förderbereiche in Tz. 2.1 Rechnung getragen.

**4.2 Zusätzlichkeit**

Nach § 3 a des Zukunftsinvestitionsgesetzes werden die Zuwendungen nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss sowohl vorhabenbezogen als auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen gegeben sein.

Die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen bis zum 27. Januar 2009 beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (Baransatz und Verpflichtungsermächtigung).

Auf Anforderung des Landes sind von den Zuwendungsempfängern geeignete Unterlagen vorzulegen, die die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit belegen.

Der Nachweis der Zusätzlichkeit der Gesamtinvestitionen von Land und Kommunen erfolgt durch das Land.

**4.3 Doppelförderung**

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b GG (z.B. Städtebauförderung, Förderung Kinder unter drei Jahren) und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104 a Abs. 4 GG (z. B. Investitionshilfen Aufbau Ost) oder nach Artikel 91 a GG (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) und nach Artikel 91 b GG (Bildungsplanung und Forschungsförderung) oder mit KfW-Darlehensprogrammen durch den Bund geför-

dert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Ausgenommen von diesem auf den Einsatz von Bundesmitteln bezogenen Doppelförderverbot sind die KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“, die zur Vorfinanzierung des kommunalen Finanzierungsanteils eingesetzt werden können.

Ausschließlich aus Landesmitteln gespeiste Programme können gleichzeitig mit den Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

EU-Mittel können gleichzeitig mit den Zuwendungen nach dieser Richtlinie eingesetzt werden, wenn sie nicht der Deckung des vom Land und/oder den Kommunen mindestens zu tragenden 25 %igen öffentlichen Finanzierungsanteils dienen.

#### 4.4 Förderzeitraum

Zuwendungen werden nur in den Jahren 2009 bis 2011 gewährt.

Im Jahr 2011 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

#### 4.5 Sonstige Voraussetzungen

4.5.1 Investitionen sind nur förderfähig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

4.5.2 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den in Tz. 2.1 genannten Maßnahmen stehen und diesen in der Zielsetzung nicht widersprechen.

4.5.3 Bei Bauvorhaben ist ein Bauzeitenplan beizufügen.

4.5.4 Bei Maßnahmen der energetischen Sanierung von Gebäuden ist das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 zu erreichen. Hiervon kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Werden Gebäude in Teilen saniert, müssen die dabei verwendeten Materialien und Bauelemente den aktuellen Standards entsprechen. Für Neubauten ist ein energetischer Standard zu erreichen, der das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 um 30 v.H. übersteigt.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung bewilligt.

Eine Nachbewilligung ist nur im Fall der Tz. 5.2 Satz 3 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

5.2 Die Regelförderquote beträgt 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Finanzschwache Gemeinden und Kreise können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine um 12,5 Prozentpunkte erhöhte Förderung erhalten, wenn sie bis zum 1. Mai 2009 durch vorliegende Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnungen (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie das Haushaltsjahr 2007 oder 2008 mit einem Fehlbetrag (kamerale Buchführung) oder einem Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben. Wird die Bewilligung vor dem 1. Mai 2009 ausgesprochen und wird zunächst nur eine nicht erhöhte Förderung gewährt, kann die Förderquote nachträglich erhöht werden, wenn sich aus einer bis zum 1. Mai 2009 vorliegenden Jahresrechnung oder Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag ergibt.

Ämtern und Zweckverbänden wird eine um 5 Prozentpunkte erhöhte Förderung gewährt, wenn mindestens eine der angehörigen Gemeinden des Amtes bzw. ein Mitglied des Zweckverbandes die vorgenannte Voraussetzung erfüllt.

Die Regelförderquote bei Maßnahmen freier Träger richtet sich nach der jeweiligen Einzelrichtlinie. Von der öffentlichen Förderung sollen die Kommunen 25 v.H. und die finanzschwachen Kommunen 12,5 v.H. tragen.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks entstehen.

5.4 Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben und können auch dem Land gegenüber nicht geltend gemacht werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund und ggf. das Land ist in geeigneter Form auf Bauschildern und nach Fertigstellung hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Finanzhilfen werden dem Land vom Bund bereitgestellt, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Die Zuwendungsempfänger können bei den Bewilligungsstellen Zuwendungsbeträge anfordern, soweit sie innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.2 Die Bewilligungsbescheide sind mit einem Widerrufsvorbehalt für folgende Fälle zu versehen:

- Einzelne Fördermaßnahmen entsprechen ihrer Art nach nicht den im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegten Förderbereichen (Tz. 2);
- die Zusätzlichkeit (Tz. 4.2) ist nicht gegeben;
- eine längerfristige Nutzung (Tz. 4.5.1) ist nicht zu erwarten;
- der Träger ist mit dem Vorhabenbeginn gemessen am Bauzeitenplan (Tz. 4.5.1) mehr als drei Monate in Verzug.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis nach den Regelungen der ANBest-K Nr. 7 zu § 44 LHO der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis haushaltsmäßig zu prüfen und die Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen mit Unterschrift der jeweiligen Verwaltungsleitung zu bestätigen. Auf die Vorlage von Zwischennachweisen wird verzichtet.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie oder den im ANHANG enthaltenen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann das für die Bewilligung der Zuwendung zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Januar 2009 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2011.

***Entwurf***  
**Richtlinie für Investitionen in Bildungsinfrastruktur  
an Schulen und Kindertageseinrichtungen  
in öffentlicher und freier Trägerschaft**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ergänzend oder abweichend zur vorstehenden Rahmenrichtlinie werden Zuwendungen für Investitionsvorhaben an Schulen und Kindertageseinrichtungen nach folgenden Maßgaben gewährt.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden an

1. öffentlichen allgemein bildenden und Berufs bildenden Schulen und genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen in freier Trägerschaft Investitionen in Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierungen) einschließlich investiver Folge- und Begleitmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen.
2. Kindertageseinrichtungen Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Erhaltung von Plätzen für Kinder über drei Jahren oder von ergänzenden Räumlichkeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages sowie der Umsetzung verlängerter Öffnungszeiten dienen (Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Ersatzbauten und Sanierungen, auch energetische Sanierungen) sowie Ausstattungsinvestitionen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger

1. öffentlicher Schulen,
2. genehmigter Ersatzschulen, die die Wartefrist nach § 119 Abs. 1 SchulG erfüllen,
3. von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1 Schulinfrastruktur**

Gefördert werden vorrangig Investitionsvorhaben,

1. die insbesondere energetische Sanierungen einschließen,

2. für die auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung ein langfristiger Bedarf besteht (25 Jahre) und
3. die nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert werden.

Zuwendungen für Schulbauvorhaben werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 50.000 € betragen.

#### 4.2 Kindertageseinrichtungen

Die Bewilligung von Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen setzt die Aufnahme der Einrichtung in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG und die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung voraus. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen.

### 5 Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Förderquote

Die Regelförderquote beträgt 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Gemeinden und Kreise im Sinne von Nr. 5.2 Rahmenrichtlinie erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel eine um bis zu 12,5 Prozentpunkte erhöhte Förderung. Ämter und Zweckverbände erhalten eine um bis zu 5 Prozentpunkte erhöhte Förderung, wenn mindestens eine der angehörigen Gemeinden des Amtes bzw. ein Mitglied des Zweckverbandes die vorgenannte Voraussetzung erfüllt.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Gesamtbauausgaben

(1) Die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben werden auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 620 und 700. Bei Kindertageseinrichtungen werden zudem die Kostengruppen 200 und 610 als zuwendungsfähig anerkannt. Erbringt ein Träger Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen auf Nachweis zu 70% der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.

(2) Bei Ersatzbauten ist der Wert des nicht weiter für schulische Zwecke oder als Kindertageseinrichtung genutzten Gebäudes zu ermitteln. Der auf das zu ersetzende Gebäude entfallende Teil ist von den zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben in voller Höhe abzusetzen. Die Kosten der Wertermittlung gehen zu Lasten des Trägers.

(3) Bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind die damit im Zusammenhang stehenden Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung ebenfalls zuwendungsfähig.

(4) Bei Investitionsvorhaben, zu denen ein Materialtransport nur auf dem Wasserwege möglich ist, werden die zusätzlich erforderlichen Transportkosten als förderfähig anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

(5) Je Schulbauvorhaben ist die maximale Höhe der Zuwendung bezogen auf die Bundesfinanzhilfe in der Summe begrenzt auf einen Betrag von 4.500 € je Schülerin/Schüler. Dies gilt nicht in den kreisfreien Städten.

### 5.3 Vorhaben an Schulen in freier Trägerschaft

Die freien Träger genehmigter Ersatzschulen beteiligen sich an den Gesamtbauausgaben mit einem Beitrag in Höhe von 25%. Dieser Finanzierungsbeitrag ist von den Gesamtausgaben abzuziehen. Der verbleibende Betrag stellt die zuwendungsfähigen Ausgaben dar und wird zu 75 % vom Bund und zu 25% vom Land finanziert.

### 5.4 Vorhaben kommunaler und freier Träger von Kindertageseinrichtungen

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen beteiligen sich mit einem eigenen Finanzierungsbeitrag, der von den Gesamtausgaben abzuziehen ist. Der verbleibende Betrag stellt die zuwendungsfähigen Ausgaben dar und wird zu 75 % vom Bund und zu 25% von den Gemeinden und Kreisen finanziert. Bei finanzschwachen Gemeinden und Kreisen reduziert sich der Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe Nr. 5.1.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Eine baufachliche Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung, die baufachliche Prüfung gemäß Ziffer 6 VV/VV-K zu § 44 LHO und die Vorlage eines baufachlichen Prüfberichtes entfallen. Es ist stattdessen wie folgt zu verfahren:

Die Planung des vorgesehenen Bauvorhabens ist inhaltlich mit dem Kreisbauamt/Bauamt der kreisfreien Stadt frühzeitig, in jedem Fall vor der Ausschreibung, abzustimmen, wenn das geschätzte Investitionsvolumen 100.000 € übersteigt. In einer baufachlichen Erklärung des jeweils zuständigen Kreisbauamtes/Bauamtes der kreisfreien Stadt werden die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme bestätigt und die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben gemäß Nummer 5.1 festgesetzt.

(2) Für die Anwendung der ANBest-K zu § 44 LHO gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3) Die Zweckbindungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten beträgt 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

(4) Es wird erwartet, dass bei der Baudurchführung neue Erkenntnisse für die Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere auch die Raumakustik betreffend, berücksichtigt werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Auswahl der Investitionsvorhaben

(1) Investitionsvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen

und politischen Weiterbildung, die in den Jahren 2009 und/oder 2010 durchgeführt werden sollen, sind bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten anzumelden.

Bei Anmeldungen freier Träger von Kindertageseinrichtungen ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde beizufügen.

Für den Schulbereich sollen nur Investitionsvorhaben benannt werden, für die der langfristige Bedarf nach Nr. 4.1 Ziff. 2 anerkannt ist. In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme unter Vorbehalt der noch ausstehenden Bedarfsanerkennung aufgenommen werden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt dann erst nach der Bedarfsanerkennung.

Die Kreise und kreisfreien Städte benennen dem MBF die einzelnen Investitionsvorhaben (einschließlich Investitionsvorhaben in Trägerschaft von Kreisen bzw. kreisfreien Städten) nach Dringlichkeit und mit den geschätzten Gesamtinvestitionsausgaben (Prioritätenlisten). Bei der Erstellung der Prioritätenlisten ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf Schulen und Kindertageseinrichtungen zu achten.

(2) Die Prioritätenlisten sind dem MBF bis zum 30.04.2009 zuzuleiten und gleichzeitig den Antragstellern zu übersenden. Auf Grundlage der eingereichten Prioritätenlisten entscheidet das MBF über die Aufnahme der zu fördernden Investitionsvorhaben in das Förderprogramm. Dabei wird auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf Schulen und Kindertageseinrichtungen und auf eine Berücksichtigung öffentlicher und freier Träger sowie regionaler Aspekte geachtet. Das MBF leitet das Förderprogramm der Investitionsbank zur finanztechnischen Abwicklung zu und informiert die Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Prioritätenlisten sind maßgeblich für die Bestimmung von Vorhaben, die an die Stelle jener Vorhaben treten, für die der Bewilligungsbescheid widerrufen wird.

(4) Investitionsvorhaben an Schulen in freier Trägerschaft sind beim MBF anzumelden. Das MBF entscheidet über die Aufnahme in das Förderprogramm.

## 7.2 Antragsverfahren

Nach Bekanntgabe des Förderprogramms reichen die Träger die Einzelanträge auf Zuwendungen über die Kreise bei der Investitionsbank ein. Kreise und kreisfreie Städte reichen ihre eigenen Anträge direkt dort ein.

Bei Investitionsvorhaben freier Träger von Kindertageseinrichtungen ist den Anträgen eine rechtsverbindliche Erklärung der Standortgemeinde über die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung an dem Investitionsvorhaben beizufügen. Eine solche Erklärung haben auch die Kreise beizubringen. Bei Investitionsvorhaben kommunaler Träger von Kindertageseinrichtungen ist nur eine entsprechende rechtsverbindliche Finanzierungszusage des Kreises erforderlich.

Anträge sind der Investitionsbank auf einem vom MBF herauszugebenden Vordruck zuzuleiten. Darin sind durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt die Höhe der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben anzugeben sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens zu bestätigen.

Die Investitionsbank bescheidet die Anträge.

### 7.3 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungen durch die Investitionsbank erfolgt nach Abforderung durch die Träger im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden bis zu einer maximalen Höhe von 90 Prozent der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Zahlung der verbleibenden 10 Prozent, mindestens aber 5.000 € (Schulbau) bzw. 1.000 € (KiTa), erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

### 7.4 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch bis zum 15.10.2011 vorzulegen.

(2) Auf Basis des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt.

### 7.5 Sonstige Verfahrensregelungen

(1) Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 5 ANBest-K zu § 44 LHO sind zu beachten.

(2) Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO werden Nr. 4 (Einhaltung des Finanzierungsplans) und Nr. 6 (Verwendungsnachweis) zugelassen. Diese Erleichterungen gelten auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

**Richtlinie für Investitionen in Bildungsinfrastruktur an kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei

Stk 31/ StK 34

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ergänzend oder abweichend zur vorstehenden Rahmenrichtlinie werden Zuwendungen für Investitionen an kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung nach folgenden Maßgaben gewährt.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen an kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung, soweit sie vorrangig auf die energetische Sanierung abzielen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung (Volkshochschulen, Bildungsstätten der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung sowie Musikschulen) in Schleswig-Holstein.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, die nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert werden.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderquote richtet sich nach den Regelungen der Rahmenrichtlinie. Von der öffentlichen Förderung für gemeinnützige Einrichtungen soll die Sitzkommune 25 % tragen

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die im Kostenplan veranschlagten Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben).

Zuwendungsfähig sind auch die Eigenleistungen der Antragssteller. Diese müssen nachgewiesen werden. Die Eigenleistungen werden auf den Mitfinanzierungsteil angerechnet.

Die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben werden auf Basis nach DIN 276 festgesetzt.

Zuwendungen werden in der Regel nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 50.000 € betragen.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Eine baufachliche Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung, die baufachliche Prüfung gemäß Ziffer 6 VV-K und die Vorlage eines baufachlichen Prüfberichtes entfallen. Es ist wie folgt zu verfahren:

Die Planung des vorgesehenen Bauvorhabens ist inhaltlich mit dem Kreisbauamt/Bauamt der kreisfreien Stadt frühzeitig, in jedem Fall vor der Ausschreibung, abzustimmen. In einer baufachlichen Erklärung des jeweils zuständigen Kreisbauamtes/Bauamtes der kreisfreien Stadt werden die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme bestätigt und die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben festgesetzt.

(2) Für die Anwendung der ANBest-K gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3) Die Zweckbindungsfrist beträgt für Neubauten grundsätzlich 25 Jahre, für Modernisierungen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragstellung und Auswahlverfahren**

Förderanträge für Investitionen in kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung, die in den Jahren 2009 und/oder 2010 durchgeführt werden sollen, sowie Investitionsvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen und Kindertageseinrichtungen sind bei den Kreisen/kreisfreien Städten einzureichen. Die benannten Investitionen werden vom Kreis/kreisfreien Stadt unter Berücksichtigung auch kommunaler Investitionen mit geschätzten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Dringlichkeit (Prioritätenliste) bewertet.

Die Prioritätenliste ist dem Ministerium für Bildung und Frauen vorzulegen, das in Abstimmung mit der Staatskanzlei über die zu fördernden Investitionsvorhaben entscheidet. Nach Bekanntgabe des Förderprogramms reichen die Träger die Einzelanträge auf Zuwendungen über die Kreise/kreisfreien Städte bei der Investitionsbank ein. Kreise und kreisfreie Städte reichen diese und ihre eigenen Anträge dort ein. Siehe hierzu insgesamt Richtlinie für Investitionen in Bildungsinfrastruktur an Schulen und Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft des MBF Punkt 7.1 und 7.2..

## 7.2 Bewilligungen

Die finanztechnische Abwicklung einschließlich der Erteilung von Bewilligungsbescheiden wird für die Staatskanzlei durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrgenommen.

## 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Verwendungsnachweise richtet sich nach 11.3 der VV-K zu § 44 LHO.

## 7.4 Sonstige Verfahrensregelungen

Auf Basis eines vereinfachten Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt. Die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen entfällt.

**Richtlinie für den Förderbereich Krankenhäuser**

**Förderung von energetischen Maßnahmen**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren - VII 421 / 422 -

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen:**

Zuwendungszweck ist die Realisierung von Investitionen zur Erhöhung der energetischen Effizienz an Klinikgebäuden und technischen Anlagen durch Mittel des Bundes. Rechtsgrundlagen: Artikel 104 b GG. Da der Bund seine Gesetzgebungsbefugnis im Krankenhausbereich durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes wahrgenommen hat, ist Artikel 104 b GG als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für den Krankenhaussektor erfüllt.

**2. Gegenstand der Förderung:**

Die Finanzhilfen werden für Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz in den Krankenhausgebäuden der **Plan**-Krankenhäuser in Schleswig-Holstein eingesetzt.

**3. Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger sind die Krankenhausträger, die Plan-Krankenhäuser in Schleswig-Holstein betreiben. Diese Krankenhausträger bekommen die Fördermittel direkt von ihrem/r jeweiligen Kreis/kreisfreien Stadt zugewiesen.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1. Zur inhaltlichen Abgrenzung möglicher Maßnahmen, die unter diese Einzelrichtlinie fallen können, gelten folgende Eckpunkte:

- Dachsanierung / Wärmedämmung
- Fassadensanierung / Wärmedämmung
- Fenstersanierung / Türen
- Wärmeversorgung / Heizanlagen, Verrohrung, Heizkörper
- Erneuerung Beleuchtung / Beleuchtungssteuerung
- Erneuerung Klimaanlage / Wärme und Kälteerzeugungsanlagen
- Wärmerückgewinnungsanlagen
- Mess- Steuer und Regelungstechnik
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

4.2. Das Auszahlungsvolumen für energetische Maßnahmen ist für die Jahre 2009 und 2010 auf insgesamt maximal 34,8 Mio. € begrenzt. In diesem Betrag sind die von den Kreisen/kreisfreien Städten gemäß Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Zukunftsprogramms der Kommunen und Länder aufzubringenden Eigenanteile in Höhe von 25% (Kofinanzierungsanteil) bereits enthalten. Bei einer geringeren Kofinanzierung seitens der Kreise/kreisfreien Städte reduziert sich das Auszahlungsvolumen entsprechend des Aufbringungsschlüssels 25% kommunaler Anteil / 75 % Bundesanteil.

4.3. Für finanzschwache Kreise/kreisfreie Städte gilt der Kofinanzierungsanteil entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

## **5. Verfahrensabwicklung zur Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen im Krankenhaussektor**

5.1. Das MSGF teilt den Kreisen/kreisfreien Städten mit, bis zur welcher Höhe sie Mittel für die Plankrankenhäuser in ihrem Gebiet erhalten können und fordert sie zur Meldung der Vorhaben dieser Häuser für energetische Sanierungsmaßnahmen auf.

5.2. Die Jahres-Tranchen für jede/n Kreis/kreisfreie Stadt werden vom MSGF auf Basis der Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Fördermittel nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) auf der Datenbasis für 2008 für die Krankenhäuser errechnet und den Kreisen/kreisfreien Städten mitgeteilt.

5.3. Die Mittelzuteilung wird von der Aufbringung des jeweiligen Kofinanzierungsanteils abhängig gemacht. Die Auszahlung der Mittel an die Kreise/kreisfreien Städte erfolgt nach Abforderung durch die Kreise/kreisfreien Städte.

5.4. Die Kreise/kreisfreien Städte haben zu gewährleisten, dass die Mittel von den Krankenhäusern zweckentsprechend verwendet werden. Eine Überprüfung der Verwendungsnachweise ist von den Kreisen/kreisfreien Städten sicherzustellen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzufordern.

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von  
Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder**

- **Förderbereich Städtebau**
- **Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)**

Innenministerium - IV 631 -

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen Bund und Land mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2009 – 2011 zusätzliche Investitionen der Kommunen und sonstiger Träger, soweit sie Aufgaben der Kommunen erfüllen. Unter anderem werden in diesem Investitionsprogramm Projekte im Bereich Städtebau und Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen gefördert.

Für den Förderbereich Städtebau steht ein Mittelvolumen in Höhe von insgesamt 45,322 Mio. € für den Förderbereich Kommunale Straßen ein Mittelvolumen in Höhe von insgesamt 3,162 Mio. € zur Verfügung. Hierin enthalten sind neben den Bundesfinanzhilfen die Finanzierungsanteile des Landes und der Kommunen.

Zur Förderung kommunaler und kommunalbezogener Projekte stellt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen bereit.

Die Abwicklung der Förderbereiche Städtebau und Kommunale Straßen erfolgt nach Programmaufnahme durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB).

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Förderung soll dazu beitragen, den baulichen und insbesondere energetischen Zustand der kommunalen und kommunalbezogenen Infrastruktur sowie den Lärmschutz an kommunalen Straßen zu verbessern. In den Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) soll die Förderung die Kommunen zudem dabei unterstützen, die mit dem demographischen, sozialen und wirtschaftsstrukturellen Wandel verbundenen städtebaulichen Aufgaben zu bewältigen und die Gestaltungs- und Nutzungsqualität öffentlicher Infrastrukturen zu verbessern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Das Innenministerium – IV 63 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Für den Förderbereich Kommunale Straßen wird die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländlich Räume – V 65 getroffen.

## 2. Gegenstand der Förderung

In den Förderbereichen Städtebau und Kommunale Straßen grundsätzlich zuwendungsfähig sind alle mit dem geförderten Projekt in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch maßnahmebedingte Einnahmen gedeckten Bau- und Baunebenkosten, falls sie nicht im Einzelnen durch diese Richtlinie den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet sind.

### 2.1. Förderbereich Städtebau

Nach Maßgabe von Art. 104 b GG ist hinsichtlich der Festlegung des bzw. der Förderungsgegenstände zu unterscheiden, ob das städtebauliche Projekt innerhalb oder außerhalb eines Städtebauförderungsgebiets nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) gelegen ist.

Außerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) können folgende Projekte gefördert werden:

- die energetische Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen,
- die Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen an zeitgemäße Anforderungen der Barrierefreiheit.

Gemeinbedarfseinrichtungen sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen die der sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und verwaltungsmäßigen Versorgung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner dienen. Dies sind z. B. Schwimmsporthallen und sonstige Sportstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Stadt(teil)bibliotheken, Gebäude der Feuerwehr, Museen, Theater, Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde.

Innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) können zusätzlich folgende Projekte gefördert werden:

- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 147 Satz 1 Ziff. 4 BauGB in Verbindung mit § 127 Abs. 2 BauGB jedoch ohne den hierfür ggf. erforderlichen Grunderwerb und ohne Einrichtungen der Entwässerung,
- die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB jedoch ohne den hierfür ggf. erforderlichen Grunderwerb.

§ 147 Satz 3 BauGB und § 148 Abs. 1 Satz 2 BauGB finden Anwendung.

### 2.2 Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)

Gegenstand der Förderung sind aktive und passive Maßnahmen zum Lärmschutz an Straßen in der Baulast der Kommunen. Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen – auch in Kombination:

- a) der Ersatz nicht Lärm mindernder Fahrbahndecken durch
  - Einbau einer Lärm mindernden Fahrbahndecke (-2 dB(A)-Decke),
  - Einbau einer einlagigen oder zweilagigen offenporigen Fahrbahndecke (-5 dB(A)-Decke),
- b) die Sanierung Lärm verursachender Fahrbahnteile (Brückenfuge, Schachtdeckel etc.),
- c) Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Einhausungen,

- d) bei Nachweis des verkehrlichen Bedarfs der Bau oder Ausbau von dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- e) die Lärm mindernde Änderung von Straßenquerschnitten,
- f) kommunale Lärmschutzprogramme mit passiven Maßnahmen wie Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, Schall mindernde Balkon- oder Fenstervorbauten.

Innovative Maßnahmen sind bei sonst gleichen Vorteilen vorrangig zu verwirklichen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen (Buchstabe f) sind hinsichtlich der zu verwendenden Bauteile die Vorgaben zur energetischen Sanierung gemäß Nr. 4.5.4 der Rahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

### **2.3 Nicht zuwendungsfähige Projekte und Ausgaben**

Die Förderung von Projekten, die grundsätzlich nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder in den Förderbereichen des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur gefördert werden können, ist ausgeschlossen.

Die Förderung von Projekten, die ausschließlich oder überwiegend dem ÖPNV dienen, ist ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und /oder Folgekosten der geförderten Projekte;
- Ausgaben für personelle und sachliche Kosten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
- Ausgaben für die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils entstehenden Geldbeschaffungskosten und Zinsen;
- Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten (Ausnahme bei Projekten nach Nr. 2.2 c);
- bei Hochbaumaßnahmen Ausgaben der Kostengruppen 240 und 600 nach DIN 276,
- bei Erschließungsmaßnahmen im Förderbereich Städtebau Ausgaben der Entwässerung.

## **3 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen (Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände).

Bei Projekten der energetischen Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen und der Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen können die Kommunen im Rahmen von Verträgen Zuwendungen an Dritte weiterreichen. Die hierüber abzuschließenden Verträge sind dem Innenministerium – IV 63 vor Bewilligung der Zuwendung und vor Unterschrift zur Prüfung vorzulegen.

Bei kommunalen Lärmschutzprogrammen können Zuwendungen an Dritte durch eine Bewilligung der Kommune weitergereicht werden. In den Anträgen zur Förderung kommunaler Lärmschutzprogramme sind die Programme in Zielsetzung und voraussichtlichem Umfang zu benennen und ein Entwurf der

kommunalen Förderrichtlinien zur Prüfung vorzulegen.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Projekt darf vor Bewilligung bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Projektbeginns durch das Innenministerium – IV 63, soweit betroffen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65, noch nicht begonnen sein und muss bis spätestens zum 31.10.2011 abgeschlossen werden.

### **4.1 Förderbereich Städtebau**

Bei Projekten der energetischen Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen ist der Neubaustandard der EnEV 2007 zu erreichen. Das Innenministerium – IV 63 kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

Beim Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen ist ein energetischer Standard zu erreichen, der das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 um 30 % übersteigt.

Projekte innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) müssen Bestandteil der hierzu vorliegenden städtebaulichen Konzeption sein (Sanierungsrahmenplanung, städtebauliches Entwicklungskonzept nach §171 b BauGB, Entwicklungskonzept nach § 171 e (4) BauGB).

Die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen kann nur gefördert werden, wenn hierbei die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

### **4.2 Förderbereich Kommunale Straßen**

Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen werden vorrangig nach den Maßgaben zur Lärmsanierung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) gefördert. Eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ist auch möglich, wenn als Handlungsziel Lärmbelastungen über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts - zur Vermeidung von potenziellen Gesundheitsgefährdungen - durch aktiven Schallschutz vermieden oder durch passiven Schallschutz gesunde Schlaf- und Wohnverhältnisse geschaffen werden sollen.

Fachliche Fördervoraussetzungen sind zudem, dass

- das Vorhaben aus einem Lärmaktionsplan nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung der Förderfähigkeit gleichwertigen Plan abzuleiten ist,
- das Vorhaben nachweislich zu einer wahrnehmbaren Entlastung der Betroffenen führt (Pegelminderung > 2dB(A)),
- bei passiven Maßnahmen (2.2 f) Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen analog der 24. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgestellt wird.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anteilsfinanzierung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Förderung von Mehrausgaben nach Bewilligung ist ausgeschlossen.

Die Förderquote beträgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen und nicht durch maßnahmebedingte Einnahmen gedeckten Ausgaben (Regelförderquote).

Für Projekte von Gemeinden und Kreisen, die durch vorliegende Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnungen (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie das Haushaltsjahr 2007 oder 2008 mit einem Fehlbetrag (kamerale Buchführung) oder einem Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, beträgt die Förderquote bis zu 87,5% der zuwendungsfähigen und nicht durch maßnahmebedingte Einnahmen gedeckten Ausgaben.

Für Projekte von Ämtern und Zweckverbänden, beträgt die Förderquote bis zu 80 % der zuwendungsfähigen und nicht durch maßnahmebedingte Einnahmen gedeckten Ausgaben, wenn eine angehörige Gemeinde des Amtes bzw. ein Mitglied des Zweckverbandes durch vorliegende Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnungen (doppische Buchführung) nachweisen kann, dass sie/es das Haushaltsjahr 2007 oder 2008 mit einem Fehlbetrag (kamerale Buchführung) oder einem Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen hat.

Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 100.000 € oder über 5.000.000 € betragen, werden nicht gefördert.

Bei Gemeinbedarfseinrichtungen, bei denen die Kommune weder Eigentümerin noch Trägerin ist, muss die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Trägerin/der Träger 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben tragen. Die Förderquote bezieht sich dann auf den nicht von der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Trägerin/dem Träger zu tragenden Ausgabenteil. Die Kommune muss sich an der Finanzierung mit dem Eigenanteil an der Förderung beteiligen.

Gemeinbedarfseinrichtungen in Trägerschaft Dritter und im Eigentum der Kommune sind hinsichtlich der Förderung mit Gemeinbedarfseinrichtungen in kommunalem Eigentum und kommunaler Trägerschaft gleichgestellt.

Gemeinbedarfseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und im Eigentum Dritter sind den Gemeinbedarfseinrichtungen gleichgestellt, bei denen die Kommune weder Eigentümerin noch Trägerin ist.

Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen kommunaler Lärmschutzprogramme sind die Maßgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) bei der Erstattung von Aufwendungen zu berücksichtigen.

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im

Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen und die Ausgaben hierfür 10 % der Gesamtausgaben des Projekts nicht überschreiten. Als Gesamtausgaben gilt hierbei der Ausgabenanteil, der mit den Bundesfinanzhilfen nach ZulnvG einschließlich des hierzu gehörenden Kofinanzierungsanteils der Kommune und ggf. des Landes finanziert werden soll.

Im Rahmen der Förderung von kommunalen Lärmschutzprogrammen werden keine investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gefördert.

Zuwendungen, die für nicht zuwendungsfähige Ausgaben verwendet wurden, sind an die IB zu erstatten. Die Höhe der Erstattungsbeträge und deren Verzinsung werden von der IB festgesetzt.

## **6 Maßnahmebedingte Einnahmen**

Maßnahmebedingt sind alle einmaligen Einnahmen, die dem Förderprojekt zugerechnet werden können. Dazu gehören z. B. Zuwendungen (einschließlich der hierzu gehörenden Eigenmittel) und sonstige Finanzierungsanteile Dritter, Spenden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge.

Laufende Einnahmen, wie z. B. Eintrittsgelder, Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden nicht als maßnahmebedingte Einnahmen von der Förderung abgesetzt.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Trägerin/der Träger des geförderten Projektes ist an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke gebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Bei der Förderung von Neubauten beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre.

Die IB ist berechtigt, für die Abwicklung der Förderung auf der Grundlage einer Landesverordnung Verwaltungsgebühren zu erheben, die von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zahlen sind. Die Verwaltungsgebühr wird mit der ersten Mittelauszahlung fällig.

## **8 Antragsverfahren**

### **8.1. 1. Antragsstufe / Projektauswahl**

Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungs- und Vorplanungsaufwand bei den Kommunen führt das Innenministerium – IV 63, für den Förderbereich Kommunale Straßen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65, ein vorgeschaltetes Auswahlverfahren durch. Nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens werden die Kommunen aufgefordert, für die ausgewählten Projekte qualifizierte Anträge vorzulegen.

Aufgrund des gesetzlich begrenzten Umsetzungszeitraums für das Zukunftsinvestitionsprogramm wird die Möglichkeit der Vorlage eines qualifizierten An-

trags zeitlich befristet.

## **8.2 2. Antragsstufe**

Die qualifizierten Anträge für die in der 1. Antragsstufe ausgewählten Projekte sind entsprechend der Anlage „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ an das Innenministerium – IV 63 zu richten. Falls erforderlich kann das Innenministerium – IV 63, für den Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen) das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65 sowie die zuständige baufachliche Prüfbehörde und die IB ergänzende Unterlagen anfordern.

Soweit das Projekt nicht zuwendungsfähige Teile beinhaltet, sind die Ausgaben im Antrag gesondert auszuweisen.

Nach Prüfung der Anträge durch das Innenministerium – IV 63, für den Förderbereich Kommunale Straßen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65, werden die Antragsunterlagen an die jeweils zuständige fachtechnische Prüfbehörde zur Durchführung der baufachlichen Prüfung weitergeleitet.

Förderungsanträge können nur berücksichtigt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, ihren/seinen Eigenanteil an der Gemeinschaftsfinanzierung voll aufzubringen und alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

## **8.3 Baufachliche Prüfungen**

Die Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweis unterliegen einer baufachlichen Prüfung in Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der VV-K zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Das Prüfersuchen für den Verwendungsnachweis ist den zuständigen Prüfbehörden unmittelbar zuzuleiten.

## **9 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der IB. Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt durch die IB.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **10 Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger fordert bei der IB entsprechend der Anlage „Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ aus der bewilligten Zuwendung die Beträge an, die anteilig der Erstattung getätigter zuwendungsfähiger Ausgaben dienen.

Pro Kalenderjahr können maximal vier Mittelanforderungen an die IB gerichtet werden. Die Mittelanforderungen müssen mindestens 20.000 € betragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die abschließende Mittelanforderung nach Baufertigstellung (Schlusszahlung).

Vor Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises werden maximal 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt nach Eingang des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises bei der IB und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die IB.

## **11 Abrechnungsverfahren**

### **11.1 Form der Abrechnung**

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat für das geförderte Projekt eine Abrechnung der Förderung vorzunehmen. Diese erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der alle bei der Vorbereitung und Durchführung des Projekts angefallenen maßnahmebedingten Einnahmen und Ausgaben beinhaltet.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger legt der IB unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts (Zeitpunkt der Aufnahme ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme), den baufachlich geprüften Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage „Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ vor.

Bestandteil der Abrechnung ist eine Bestätigung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, dass das Projekt tatsächlich entsprechend der geprüften Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung ggf. von der baufachlichen Prüfstelle oder der Bewilligungsstelle gemachten Auflagen durchgeführt wurde.

### **11.2 Zwischenverwendungsnachweise**

Die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen bei Projekten, deren Umsetzung über ein Haushaltsjahr hinausgeht, ist nicht erforderlich.

### **11.3 Prüfung der Abrechnung**

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis, bevor er der baufachlichen Prüfstelle zugeht, haushaltsmäßig zu prüfen und die Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen mit Unterschrift der jeweiligen Verwaltungsleitung zu bestätigen.

Die IB ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Nach § 6a ZulnvG ist der Bund sowie der Bundesrechnungshof berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob die Bundesfinanzhilfen zweckentsprechend verwendet wurden.

## **12 Schlussbestimmungen**

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Innenministerium – IV 63 – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

Die Anlagen sind Bestandteile dieser Richtlinie.

### **Anlagen**

- Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“
- Formblatt „Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“
- Formblatt „Anlage A zur Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“
- Formblatt „Anlage B zur Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“
- Formblatt „Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Städtebauförderung  
IV 631  
Postfach 7125  
24171 Kiel

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz zur Umsetzung  
von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder**

**Förderbereich Städtebau  
Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)**

Für jedes in der ersten Antragsstufe in das Investitionsprogramm aufgenommene Projekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderbereich Städtebau

Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)  
zutreffendes bitte ankreuzen

**Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger:**

Im förderungsrechtlichen Sinn können nur Kommunen (Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände) Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sein.

Name: .....

Anschrift .....

.....

.....

Ansprechpartner/in: .....

Funktion: .....

Telefon, Telefax: .....

E-Mail: .....

### Investitionsort:

Gemeinde: .....

Anschrift: .....

.....

Der Investitionsort liegt nicht in einem Städtebauförderungsgebiet nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB).

Der Investitionsort liegt in einem Städtebauförderungsgebiet nach den Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB).

Gebietstyp: .....

Gebietsbezeichnung: .....

Bitte Karte mit Gebietsabgrenzung beifügen.

### Projektart:

#### Förderbereich Städtebau

Außerhalb eines Städtebauförderungsgebietes  
nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB):

energetische Sanierung einer Gemeinbedarfseinrichtung

Anpassung einer Gemeinbedarfseinrichtung an zeitgemäße Anforderungen  
der Barrierefreiheit

Kombination möglich

Innerhalb eines Städtebauförderungsgebietes  
nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB):

Herstellung und Änderung einer Erschließungsanlage

Errichtung und Änderung einer Gemeinbedarfseinrichtung

Die Gemeinbedarfseinrichtung befindet sich:

im Eigentum und in Trägerschaft der Kommune

im Eigentum der Kommune und in Trägerschaft eines Dritten

im Eigentum eines Dritten und in Trägerschaft der Kommune

im Eigentum und in Trägerschaft eines Dritten

### Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)

- Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke
- Lärmschutzwand, Lärmschutzwall, Einhausung
- Bau oder Ausbau eines dynamischen Verkehrsleitsystems,
- Lärm mindernde Änderungen eines Straßenquerschnitts,
- kommunales Lärmschutzprogramm,
- sonstige Lärmschutzmaßnahme an einer kommunalen Straße,

Art der sonstigen Lärmschutzmaßnahme: .....

Kombination möglich

### Projektbeschreibung:

Hier bitte das Projekt nur kurz beschreiben.

Detaillierte prüffähige Antragsunterlagen gemäß Ziff. 5 ZBau § 44 LHO sind beizufügen (gilt nicht für die Projektart „Kommunales Lärmschutzprogramm“).

### Genehmigungen, sonstige zu schaffende Umsetzungsvoraussetzungen:

- Für das Projekt ist keine Genehmigung erforderlich.
- Für das Projekt sind folgende Genehmigungen erforderlich (Art der

Genehmigungen/Genehmigungsbehörde)

.....

.....

Diese Genehmigungen liegen bereits vor (bitte beifügen).

Diese Genehmigungen werden voraussichtlich bis zum .....  
(Datum) vorliegen.

Vor Umsetzung des Projekts ist der Erwerb hierfür benötigter Grundstücke erforderlich. Der Grunderwerb wird voraussichtlich bis zum .....  
(Datum) erfolgt sein.

Vor Beginn der Umsetzung müssen noch folgende weitere Voraussetzungen geschaffen werden (Art/Erläuterung):

**Durchführungszeitraum:**

Geplanter Projektbeginn (Monat/Jahr): .....

Geplanter Projektabschluss (Monat/Jahr): .....

Die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn durch das Innenministerium – IV 63, soweit betroffen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65 wird beantragt.

Hinweis:  
Die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn kann nur nach erfolgter baufachlicher Prüfung des Antrags erfolgen.

**Ausgaben:**

Gesamtausgaben des Projekts:  netto       brutto      ..... EURO

Die Projektträgerin/der Projektträger ist für das Projekt vorsteuerabzugsberechtigt.

In den Gesamtausgaben sind neben den nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem ZulnvG / Förderbereich Städtebau / Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen) zuwendungsfähigen Ausgaben auch investive Begleit- und Folgemaßnahmen in Höhe von .....EURO enthalten.

Folgende investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind geplant (Art der Maßnahme / Baukosten brutto / anteilige Planungskosten brutto):

- .....
- .....
- .....

**Hinweis:**

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen und die Ausgaben hierfür 10 % der Gesamtausgaben des Projekts nicht überschreiten. Als Gesamtausgaben gilt hierbei der Ausgabenanteil, der mit den Bundesfinanzhilfen nach ZulnvG einschließlich des hierzu gehörenden Kofinanzierungsanteils der Kommune und ggf. des Landes finanziert werden soll.

Im Rahmen der Förderung von kommunalen Lärmschutzprogrammen werden keine investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gefördert.

**Einnahmen:**

- Dem Projekt sind maßnahmebedingte einmalige Einnahmen in Höhe von ..... EURO zuzuordnen.

Erläuterung zur Art der Einnahmen: .....

- Dem Förderprojekt sind keine maßnahmebedingte einmalige Einnahmen zuzuordnen.

**Hinweis:**

Maßnahmebedingt sind alle einmaligen Einnahmen, die dem Förderprojekt zugerechnet werden können. Dazu gehören z. B. Finanzierungsanteile Dritter, Spenden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Laufende Einnahmen, wie z. B. Eintrittsgelder, Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden nicht als maßnahmebedingte Einnahmen von der Förderung abgesetzt und müssen daher hier nicht angegeben werden.

**Förderquote:**

- Es wird eine Förderquote von **75 %** beantragt (Regelförderquote).
- Es wird eine Förderquote von **87,5 %** beantragt, da die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger (Gemeinden, Kreis) durch

vorliegende Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnungen (doppische Buchführung) nachweisen kann, dass sie/er das Haushaltsjahr 2007 oder 2008 mit einem Fehlbetrag (kamerale Buchführung) oder einem Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen hat.

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

- Es wird eine Förderquote von **80 %** für ein Projekt in Trägerschaft eines Amtes oder eines Zweckverbandes beantragt, da eine angehörige Gemeinde des Amtes bzw. ein Mitglied des Zweckverbandes durch vorliegende Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnungen (doppische Buchführung) nachweisen kann, dass sie/es das Haushaltsjahr 2007 oder 2008 mit einem Fehlbetrag (kamerale Buchführung) oder einem Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen hat.

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

### Finanzierung:

Gesamtausgaben des Projektes: ..... EURO

abzüglich

Ausgaben für nicht zuwendungsfähige Projektteile  
(investive Begleit- und Folgemaßnahmen, die über  
die zulässige Grenze hinausgehen): ..... EURO

abzüglich

nicht zuwendungsfähige Ausgaben  
nach Nr. 2.3 der Richtlinie / Förderbereiche  
Städtebau und Kommunale Straßen: ..... EURO

abzüglich

maßnahmebedingte Einnahmen nach Nr. 6  
der Richtlinie / Förderbereiche  
Städtebau und Kommunale Straßen: ..... EURO  
Bitte Erläuterung/Aufschlüsselung beifügen.

Zwischensumme  
zuwendungsfähige Gesamtausgaben: ..... EURO

abzüglich

Eigenmittel der Eigentümerin/des Eigentümers  
der Gemeinbedarfseinrichtung (falls nicht im  
im kommunalen Eigentum) / 25 % der  
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben: ..... EURO

zuwendungsfähige Gesamtausgaben  
(öffentliche Finanzierung nach ZuInvG) 100 % ..... EURO

Eigenmittel ..... % ..... EURO

beantragte Zuwendung nach den ZulnvG ..... % ..... EURO

- Die Finanzierung der Eigenmittel sowie der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Rahmen eines beschlossenen Haushalts gesichert.
- Die Finanzierung der Eigenmittel sowie der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben wird kurzfristig, spätestens am ..... (Datum) über einen Nachtragshaushalt gesichert sein.

#### Zusätzlichkeit:

- Die Fördermittel werden nicht zur Finanzierung eines Projekts eingesetzt, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen bis zum 27. Januar 2009 beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (Baransatz und Verpflichtungsermächtigung).

Bitte geeignete Unterlagen beifügen, die die Zusätzlichkeit belegen.

#### Doppelförderung:

- Die zu fördernden Projektausgaben werden nicht auch zugleich nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b GG und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104 a Abs. 4 GG oder nach Artikel 91 a GG (Gemeinschaftsaufgaben) und nach Artikel 91 b GG (Bildungsplanung und Forschungsförderung) oder mit KfW-Darlehensprogrammen (die KfW Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ ausgenommen) durch den Bund gefördert werden.
- Neben der beantragten Zuwendung nach dem ZulnvG (Bundesfinanzhilfen und ggf. Landesmittel) werden zeitgleich folgende weitere Zuwendungen eingesetzt (Programmbezeichnung, Herkunft der Mittel, Höhe der Zuwendung):
  - .....
  - .....
- Neben der beantragten Zuwendung nach dem ZulnvG (Bundesfinanzhilfen und ggf. Landesmittel) werden keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der Projektausgaben eingesetzt.

## Erklärungen:

1. Ich / Wir erkläre(n), dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt werden.
2. Ich / Wir erkläre(n), dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn nicht begonnen wird. Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
3. Mir / Uns ist bekannt, dass es sich bei dem beantragten Zuschuss um eine Subvention handelt, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz vom 11.11.1977 – LSubvG, GVOBl. 1977, S. 489) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG, BGBl. 1976, Teil II, S. 2037 f.) Anwendung finden.

Mir/ Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden **Tatsachen subventionserheblich** im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- Angaben zum Projektträger
- Investitionsort
- Beschreibung und Begründung des beschriebenen Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen
- Beginn des Vorhabens
- Angaben zu den Ausgaben und der Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen
- Angaben zu den Aspekten der Doppelförderung und der Zusätzlichkeit.

Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/ Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Mir / Uns ist bekannt, dass nach § 3 SubvG die Verpflichtung besteht, **unverzüglich** alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

4. Ich/wir erkläre(n), dass die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folgeausgaben gesichert ist.
5. Ich/wir erkläre(n), dass eine längerfristige Nutzung des geförderten Projekts auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen

vorgesehen ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempel

Entwurf

## **Es sind folgende Unterlagen beizufügen:**

1. prüffähige Planungsunterlagen gemäß Ziff. 5 ZBau § 44 LHO (3fach)  
(gilt nicht für die Projektart „Kommunales Lärmschutzprogramm“);
2. Bauzeitenplan;  
(gilt nicht für die Projektart „Kommunales Lärmschutzprogramm“)
3. falls beantragt, Nachweis über die Voraussetzungen einer erhöhten Förderquote;
4. Nachweise über die Zusätzlichkeit der Investition;
5. falls für das Projekt erforderlich, Genehmigungen;
6. bei energetischen Sanierungsmaßnahmen, Bestätigung der beauftragten Planerin/des beauftragten Planers, dass die vorgegebenen Standards eingehalten werden;
7. bei Neubauvorhaben, Bestätigung der beauftragten Planerin/des beauftragten Planers, dass die vorgegebenen Standards eingehalten werden;
8. falls bei energetischen Sanierungsmaßnahmen die vorgegebenen Standards nicht erreicht werden können, Erläuterung der Gründe;
9. bei Projekten innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht die Karte mit der Gebietsabgrenzung;
10. bei Projekten innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht der Nachweise, dass das Projekt Bestandteil der hierzu vorliegenden städtebaulichen Konzeption ist;
11. bei der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen eine Erläuterung wie hierbei die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden;
12. bei Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, eine Bestätigung, dass die Maßnahmen nur an Straßen in der Baulast der Kommune durchgeführt werden;
13. bei Lärmschutzmaßnahmen eine Bestätigung, dass das Vorhaben aus einem Lärmaktionsplan nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung der Förderfähigkeit gleichwertigen Plan abgeleitet ist;
14. bei Lärmschutzmaßnahmen ein Nachweis, dass das Vorhaben zu einer wahrnehmbaren Entlastung der Betroffenen führt (Pegelminderung > 2dB(A)),
15. bei kommunalen Lärmschutzprogrammen die Benennung der Zielsetzung sowie der Entwurf der kommunalen Förderrichtlinie;
16. bei kommunalen Lärmschutzprogrammen die Bestätigung, dass Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen analog der 24. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgestellt wird.

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Bereich Städtebauförderung  
Postfach 1128  
24100 Kiel

**Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von  
Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder**

**Förderbereich Städtebau**

**Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Name Zuwendungsempfänger/in:	
Anschrift Zuwendungsempfänger/in:	
Projektbezeichnung:	
Zuwendungsbescheid vom:	
Aktenzeichen:	

Ich/wir bestätige(n), dass sich die in der Anlage 1 zum Auszahlungsantrag unter Ziffer 1.2 dargestellten Ausgaben auf tatsächlich getätigte Zahlungen beziehen, die durch Originalrechnungen belegt sind. Mir/uns ist bekannt, dass die vorgenannten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ich/wir bestätigen ferner, dass die in der Anlage 1 unter Ziffer 1.2 dargestellten Ausgaben aufgrund einer rechtmäßig durchgeführten Vergabe des öffentlichen Auftrags gemäß den geltenden Vorschriften tatsächlich getätigt wurden.

Unter Bezugnahme auf die Regelungen im Zuwendungsbescheid wird hiermit eine Auszahlung der Zuwendung entsprechend dem Projektfortschritt abgerufen.

Wir bitten um Überweisung des Betrages nach Ziffer 2.4 der Anlage 1 auf das Konto:

BLZ: \_\_\_\_\_

Kto. Nr.: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen

- Anlage A (Mittelanforderung)
- Anlage B (Nachweis über tatsächlich getätigte Ausgaben)

## Anlage A

zur Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

Förderbereich Städtebau

Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)

	Gesamt	Bundesmittel ___%	Landesmittel ___%	(nachrichtlich) Eigenmittel ___%
<b>1. Darstellung der Aufwendungen:</b>				
1.1 Förderfähige Gesamtausgaben lt. Zuwendungsbescheid:	€	€	€	€
1.2 bisher tatsächlich getätigte förderfähige Ausgaben lt. beigefügter Aufstellung (Anlage B):	€	€	€	€
<b>2. Berechnung des auszahlenden Zuwendungsanteils:</b>				
2.1 Zuwendung lt. Zuwendungsbescheid:	€	€	€	€
2.2 Anteil der Zuwendung an den Gesamtausgaben gemäß Förderquote:	€	€	€	€
2.3 bisher erhaltene Zuwendungsanteile:	€	€	€	€
2.4 auszahlender Betrag (2.2 abzüglich 2.3):	€	€	€	€



Investitionsbank Schleswig-Holstein  
 Bereich Städtebauförderung  
 Postfach 1128  
 24100 Kiel

**Verwendungsnachweis  
 für Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen  
 der Kommunen und Länder**

**Förderbereich Städtebau**

**Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)**

zutreffendes bitte ankreuzen

Zuwendungsempfänger/in: Name /Anschrift	
zuständige baufachliche Prüfstelle Name / Anschrift	
Zuständige förderungsrechtliche Prüfstelle	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) Städtebauförderung Postfach 1128 24100 Kiel

Projektart:	
Projektbezeichnung:	

Die Förderzusage ist erfolgt durch Bewilligungsbescheid der IB vom:	
Aktenzeichen:	
Danach können für das Projekt Fördermittel eingesetzt werden i. H. v.:	€

Sachbericht:
Datum Projektbeginn: _____
Datum Projektabschluss: _____

Kurze Darstellung der durchgeführten Arbeiten, insbesondere wesentliche Abweichungen von den dem Zustimmungsbescheid zugrunde liegenden Planungen, vom Finanzierungsplan und sonstigen Festsetzungen:

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ergebnis der baufachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises,
- Bestätigung der beauftragten Planerin/des beauftragten Planers, dass die vorgegebenen energetischen Standards erreicht und die Vorgaben für Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen eingehalten wurden;
- Übersicht über die getätigten Zahlungen entsprechend Anlage B zur Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder.

Zahlenmäßiger Nachweis:		
	Soll	Ist
	Finanzierungsplan gemäß Bewilligung	Abrechnung
Gesamtausgaben:		
abz. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben:		
Zwischensumme:		
abz. maßnahmebedingte Einnahmen:		
abz. sonstige Zuwendungen:		
abz. von Dritten zu erbringende Mittel:		
abz. sonstige Mittel:		
Zuwendungsfähige Ausgaben:		

**Bestätigungen/Erklärungen:**

Ich / Wir erkläre(n), dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwendet wurden.

Ich / Wir erkläre(n), dass das Projekt antragsgemäß hinsichtlich Planung, Qualität und der Einhaltung von Standards durchgeführt wurde. Wesentliche Abweichungen zu den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides haben sich nicht / wie unter Ziffer 2 „Sachbericht“ dargestellt <sup>1</sup> ergeben.  
(<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen)

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempel

Prüfergebnis:

Es werden förderungsrechtlich anerkannt:

€

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Investitionsbank Schleswig-Holstein

### **Fördergrundsätze der GAK**

#### **1. Ländliche Infrastruktur (incl. Vorarbeiten, Planungen etc.) in kommunaler Trägerschaft in den Förderbereichen:**

- Ländliche Wege incl. Rad-, Reit- und Wanderwege sowie deren Beschilderung
- (kultur-)touristische Infrastrukturmaßnahmen
- Einrichtungen der Grundversorgung
- Infrastrukturelle Maßnahmen zur Ortsgestaltung

#### **Rechtsgrundlagen:**

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2009 vom 12.1.2009, S. 97);

Richtlinie zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2009 vom 12.1.2009, S. 101) ;

"Grundsätze für die Förderung der Integrierte ländliche Entwicklung Teil A: Integrierte ländliche Entwicklung" der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2009-2012,

Fundstelle: ([www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) - Landwirtschaft, - Förderung, - GAK)

#### **2. Schnelle Internetzugangsmöglichkeiten im ländlichen Raum incl. Leerrohre und Vorarbeiten, Planungen etc.**

#### **Rechtsgrundlagen:**

Richtlinie zur Förderung von Projekten für die flächendeckende Versorgung des Landes mit schneller Internetzugangsmöglichkeit - Breitbandrichtlinie - (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 745);

"Grundsätze für die Förderung der Integrierte ländliche Entwicklung Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume" der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2009-2012,

Fundstelle: ([www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) - Landwirtschaft, - Förderung, - GAK)

#### **3. Begründung:**

Die Förderung der ländlichen Infrastruktur und der schnellen Internetzugangsmöglichkeiten erfolgt in analoger Anwendung der unter 1. und 2. genannten Richtlinien.

Auf eine gesonderte Richtlinie im Rahmen des Konjunkturpakets II wurde verzichtet, um Parallelstrukturen bei der Förderung im Rahmen des ZPLR zu vermeiden. Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Zuwendungsstelle für beide Programme wird sichergestellt, dass keine Doppelförderung erfolgt, gleiche Maßnahmen nach den denselben Grundsätzen behandelt werden und die Vorgaben der "Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein" beachtet werden.

Aufgrund bisher bereits eingetretener bzw. kurzfristig geplanter Änderungen werden in den unter 1. und 2. genannten Richtlinien folgenden Änderungen bis zum Ende des 2. Quartals 2009 vorgenommen:

- a) Die Bezeichnung der Zuwendungsstellen wird geändert von "Ämter für Ländliche Räume" in "Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume".
- b) Die zeitliche Begrenzung der Breitbandrichtlinie - bis 31.12.2010 - wird verlängert (bis zum 31.12.2013), die max. Förderquote wird von bisher 55 % bzw. 60 % angehoben auf 75 % und als Fördergegenstand wird die Förderung von Leerrohren mit aufgenommen.

Entwurf

**Richtlinie  
zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten  
Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten  
in Schleswig-Holstein im Bereich Informationstechnologie**

Finanzministerium - VI 50 -

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Diese Förderrichtlinie konkretisiert den durch die Rahmenrichtlinie geschaffenen Förderrahmen für den Bereich Informationstechnologie. Durch diese Förderrichtlinie werden Maßnahmen der Kommunen und Dritter gefördert, mit denen die E-Government-Lösungen in Schleswig-Holstein entwickelt und umgesetzt werden. Die Fördermittel werden für besonders bedeutsame Investitionen nach Art. 104 b GG bereitgestellt; sie müssen ihrer Art nach dem im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegten Förderbereich „Informationstechnologie“ entsprechen.

Grundsätzlich förderfähig sind demnach alle Maßnahmen und Projekte, mit denen der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Veränderungen in den Geschäftsprozessen der öffentlichen Verwaltung zur Durchführung von Informations-, Kommunikation- und Transaktionsprozessen innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen entwickelt oder umgesetzt wird. Voraussetzung ist ein Zusammenhang zur elektronischen Umsetzung von Bundesrecht.

Die VO / EG / Nr. 1998/2006, ABI. EG 2006 Nr. 379/5, ist zu berücksichtigen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Investitionsschwerpunkt Informationstechnologie. Das Land fördert zur Entwicklung und Umsetzung von E-Government-Lösungen Maßnahmen der Kommunen und Dritter.

Förderfähig sind grundsätzlich investive Maßnahmen der Zuwendungsnehmer. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (z.B. Beratungsleistungen, Konzepterstellung) sind in angemessenem Rahmen ebenfalls förderfähig, soweit sie zur Vorbereitung und / oder Umsetzung von Investitionen nach dieser Richtlinie dienen.

Abweichend von der Rahmenrichtlinie sind insoweit auch Maßnahmen Dritter (z.B. Unternehmen) förderfähig, die der Vorbereitung und Umsetzung kommunaler Investitionen im Sinne dieser Richtlinie dienen können.

### **3. Abweichungen von der Rahmenrichtlinie**

3.1 Abweichend von Ziff. 4.4 der Rahmenrichtlinie sind auch geringere Zuwendungen möglich. Die Mindesthöhe der Zuwendung soll 20.000 Euro nicht unterschreiten.

3.2 Zuwendungsanträge sind an das Finanzministerium - Abteilung Verwaltungsmodernisierung - nach dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu richten.

Entwurf